PARTNERSCHAFT IM HANDELSVERBAND

Beitrittserklärung für Dienstleistungsunternehmen

Firma	
Beitritt am	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Branche	
Umsatz & Mitarbeiter weltweit	
Umsatz & Mitarbeiter Österreich	
Hauptansprechperson für die Partnerschaft	
Vorname / Nachname	
Position	
E-Mail	
Telefon & Mobilnummer	
Für den Handel erbrachte Services	

Partnerbeitrag

Der Jahresbeitrag **2025** für Partner beträgt

- 2.550 EUR netto bis 159 Mitarbeiter in Österreich und weniger als 1.000 MA weltweit.
- 5.100 EUR netto ab 160 Mitarbeitern in Österreich oder mehr als 1.000 MA weltweit.

Der Beitrag wird im **Voraus** für das Kalenderjahr bezahlt, im ersten ggf. unvollständigen Jahr aliquot. Kündigung jeweils bis Ende September möglich, sonst wird die Partnerschaft um ein weiteres Jahr verlängert. Der Partnerbeitrag ist **wertgesichert** und wird jährlich zum 1.1. angepasst.

Rechnungsadresse	
UID Nummer	
Ansprechperson für Rechnungen	
E-Mailadresse für Rechnungen	

Verpflichtungserklärung zu den Statuten des Handelsverbandes

Namens der Firma _____ erkläre ich mich (erklären wir uns) mit der von der Generalversammlung des HANDELSVERBANDES am 23.09.2021 beschlossenen Satzung voll einverstanden und verpflichte mich (verpflichten uns) die **Statuten/Regeln (in der Beilage)**, die ich (wir) unterfertigt habe (haben), streng zu beachten und genau einzuhalten.

Vorname / Name	
Ort, Datum	
Unterschrift & Firmenstempel	

REFERENZ / EMPFEHLUNG

Da unser Partnermodell auf dem Empfehlungsprinzip basiert, benötigen wir **mindestens eine Referenz** eines bestehenden Mitglieds des Verbandes. Die Referenz/Empfehlung kann direkt vom Mitglied an office@handelsverband.at geschickt werden.

Unsere Mitglieder finden Sie unter: https://www.handelsverband.at/mitglieder-partner/unsere-mitglieder.

Bitte nennen Sie den/die voraussichtlichen Referenzpartner:

Referenz 1	
Referenz 2 (optional)	

Statuten

des Handelsverbandes

Verband österreichischer

Handelsunternehmen

STATUTEN DES HANDELSVERBANDES

In der Fassung laut Beschluss der 70. Generalversammlung vom 23.09.2021

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „HANDELSVERBAND - Verband österreichischer Handelsunternehmen“ (in weiterer Folge auch "Verband"), ist als Verein im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 idgF rechtlich strukturiert und hat seinen Sitz in Wien. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und auf den gesamten EU-Raum. Der Verband ist nicht parteipolitisch orientiert. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss und die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der in Österreich tätigen Handelsunternehmen und anderer Vertriebsformen für Waren und Dienstleistungen in Österreich und im Ausland, die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit seiner Mitglieder, sowie die Wahrung des freien Wettbewerbes für die Unternehmen seiner Mitglieder Rahmen der Gesetze und sonstiger verbindlicher Rechtsvorschriften.

Dem Handelsverband obliegt die Regelung von Arbeitsbedingungen sowie der Abschluss von Kollektivverträgen im Wirkungsbereich des Verbandes.

Weiters obliegt dem Verband die Bekämpfung aller Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs. Es ist seine Aufgabe, seine Mitglieder bei der Verfolgung von Ansprüchen zu unterstützen. Der Verband ist selbst berechtigt, Klagen, insbesondere nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bei Gericht einzubringen und wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen.

Um die ideellen Zwecke und Ziele des Verbandes vom materiellen Gesichtspunkt her zu erreichen und abzusichern, ist der Verband berechtigt, sich an ertragsorientierten Unternehmen, Verbänden oder Vereinen zu beteiligen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes

Die Erreichung des Verbandzweckes wird unter Beobachtung aller diesbezüglichen Vorschriften angestrebt, insbesondere durch:

a) Eingaben, Vorschläge, Stellungnahmen usw. an Behörden und Vertretungskörper in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung, durch Vertretung des Verbandes in den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Organisationen und durch gemeinsame Arbeit mit denselben;
b) Verhandlungen mit den Kollektivvertragsparteien der Arbeitnehmer;
c) gemeinsame Beratung über die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
d) den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen und die Erteilung von Auskünften an anfragende Mitglieder;
e) durch die Pflege der Beziehung zu gleichartigen Organisationen auch in anderen Ländern und durch Mitwirkung an europäischen und internationalen Organisationen des Handels;
f) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung und die Bestrebungen der Verbandsmitglieder sowie deren Unterstützung in allen, ihr gemeinsames Interesse berührenden Angelegenheiten, z.B. durch die Vergabe von Qualitäts- und Gütezeichen und die Begründung von Verbandsmarken;
g) andere dem Verband geeignet erscheinende Mittel wie z.B. Lobbying, Networking, Öffentlichkeitsarbeit jedweder Art, einschließlich der Errichtung und Führung hiezu erforderlicher Einrichtungen;
h) die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt unter anderem durch Mitgliedsbeiträge, Zertifizierungen, Erträge aus Veranstaltungen und Sponsoring und vereinseigenen Publikationen (Printmedien und elektronische Medien).

§ 4 Mitgliedschaft

A) Formen der Vollmitgliedschaft:
   1. Ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen);
   2. Körperschaftliche Mitglieder;
   3. Außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder, Ehrenmitglieder des Präsidialrates, Ehrenpräsidenten, Beiräte).

B) Erwerb der Mitgliedschaft:
   1. Die Mitgliedschaft ist beim Verband schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die Entscheidung über das Aufnahmeansuchen ist dem Bewerber binnen sechs Wochen, ohne Bekanntgabe von Gründen, mitzuteilen. Die Geschäftsführung prüft vor der Vorlage eines Antrags an das Präsidium zur Entscheidung, ob bei dem Bewerber für die Mitgliedschaft die Voraussetzungen für die Verbandsmitgliedschaft gegeben sind.
   2. Als **ordentliche Mitglieder** können dem Verband Unternehmen, die sich mit Warenhandel oder Dienstleistungen sowie anderen Vertriebsformen für Waren und Dienstleistungen befassen, beitreten. Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder im Verband wird von den Unternehmen selbst geregelt.
   3. Als **körperschaftliche Mitglieder** können Vereine, Verbände und sonstige Organisationen aufgenommen werden, welche die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen bezwecken und deren Mitglieder Unternehmen sind, die sich mit dem Warenhandel und/oder anderen Vertriebsformen für Waren und/oder Dienstleistungen befassen.
   4. **Außerordentliche Mitglieder** können Unternehmen, Körperschaften oder natürliche Personen sein, die die Vereinstätigkeit unterstützen.
   5. Personen, die sich um den Verband oder um den österreichischen Handel besondere Verdienste erworben haben, können vom Präsidium und dem Präsidialrat zu Ehrenmitgliedern oder Beiräten ernannt werden. Beiräte sind hervorragende Persönlichkeiten, insbesondere aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst, die sich um die Ziele und den Zweck des Verbandes besonders verdient gemacht haben und auf deren Rat und Förderung der Verband großen Wert legt. Mit dieser Berufung ist keine Verpflichtung verbunden. Der Verband erwartet von den Berufenen in konkreten Anlassfällen diesen durch sachkundigen Rat zu unterstützen.
   6. Ehrenmitglieder des Präsidialrates werden aufgrund ihrer Ernennung automatisch mit Sitz und Stimme in den Präsidialrat kooptiert. Ihre Kooptierung bzw. ihr Ausscheiden berührt die im § 11 Z 2 angeführten Mindest- bzw. Höchstzahlen nicht.
   7. Natürliche Personen können dann als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt.

C) Beendigung der Mitgliedschaft:
   1. Durch Kündigung: Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres beim Verband eingereicht werden. Ist sie rechtzeitig erfolgt, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.
   2. Durch Tod: bei natürlichen Personen
   3. Durch Ausschluss: Ein Ausschluss kann vom Präsidialrat mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied eine wesentliche Verpflichtung dieser Satzung verletzt oder wesentlichen Interessen des Verbandes zuwiderhandelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht jedoch das Recht der Anrufung der Schlichtungsreinrichtung (§ 21) zu. Die Anrufung muss binnen vier Wochen von dem Tage an, an welchem dem Mitglied der Beschluss des Ausschlusses mitgeteilt wurde, beim Verband eingebracht werden.

D) **Onlinemitglieder**: Die Onlinemitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des § 4 Abs A bzw. der § 5 - § 23 dieses Statutes. Ihre Rechte und Pflichten sind in diesem Abschnitt (D) abschließend beschrieben und unterscheiden sich von jenen der Mitglieder nach § 4 Abs A dieses Statutes. Somit gelangen § 5 - § 23 für Onlinemitglieder nicht zur Anwendung, sodass diesen weder Teilnahme- noch Mitwirkungsrechte eines Verbandsorganes gemäß § 7 und somit auch keinerlei Stimmrechte an Organsitzungen zukommt.

   1. Als Onlinemitglieder können Kleinst- und Kleinunternehmen gem. KMU-Definition (max. 49 MA, < 10 Mio. Umsatz & Bilanz), die sich mit Warenhandel oder Dienstleistungen sowie anderen Vertriebsformen für Waren und Dienstleistungen befassen, beitreten. Die Vertretungsbefugnis

im Verband wird von den Onlinemitgliedern selbst geregelt.

2. Mittlere- und große Unternehmen gemäß EU-Definition, Kleinst- und Kleinunternehmen mit verbundenen Unternehmen, die gem. KMU-Definition mittlere Unternehmen oder größer (> 50 MA, >10 Mio.) sind, Direktvertriebsunternehmen sowie Franchisegeber-Strukturen können ausschließlich eine Vollmitgliedschaft (§ 4 Abs A), welche unter anderem auch die Teilnahme an Gremien, Ressorts & Generalversammlung beinhaltet, beantragen.
3. Leistungsumfang der Onlinemitgliedschaft: Ausgewählte Serviceleistungen werden flexibel angeboten. Interessenvertretung ist nicht Teil der Onlinemitgliedschaft.
4. Dauer und Kündigung der Onlinemitgliedschaft: Der Eintritt als Onlinemitglied ist jederzeit möglich. Es besteht eine unbefristete Onlinemitgliedschaft mit einer einmaligen 12-monatigen Bindungsdauer, nach welcher zum jeweils Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine Kündigung durch das Onlinemitglied erfolgen kann.
5. Ausschluss eines Onlinemitgliedes: Ein Ausschluss kann seitens des Handelsverbandes durch Mehrheitsentscheidung des Präsidiums beschlossen werden, wenn das Onlinemitglied eine wesentliche Verpflichtung dieser Satzung verletzt oder wesentlichen Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

§ 4a Partnerschaft

1. Unternehmen, die entlang der Wertschöpfungskette des Handels tätig sind, können als Partner im Handelsverband aufgenommen werden. Eine Teilnahme kann von allen Unternehmen beantragt werden. Zu den Aufnahmebedingungen gehört u.a., dass die Unternehmen auf dem österreichischen Markt wesentliche Leistungen für den Einzelhandel erbringen und von mindestens einem Referenzmitglied des Handelsverbands bestätigt werden.
2. Eine Kategorisierung nach Merkmalen der Partner ist möglich. Junge Unternehmen (Start-ups) benötigen keine Referenz, müssen jedoch dem Präsidium einen 1-seitigen Businessplan vorlegen, der die Absicht offenlegt, dem österreichischen Handel durch innovative Entwicklungen einen Mehrwert zu bieten. Junge Unternehmen (gem. festgelegter Definition lt. Start-up-Partner-Informations-Dokument) können durch den Entscheid des Präsidiums von der Verpflichtung einen Jahresbeitrag zu entrichten enthoben werden, sofern eine für den Handelsverband sinnvolle unbare Gegenleistung aus dem Tätigkeitsspektrum des Unternehmens angeboten wird, die zumindest der Höhe des zur Anwendung kommenden Jahresbeitrages entspricht.
3. Über die Aufnahme von Partnern entscheidet der Präsident auf Vorschlag der Geschäftsführung. Diese hört zuvor das Referenzmitglied bzw. die Referenzmitglieder. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
4. Partner sind berechtigt, spezifische Leistungen des Handelsverbands zu beziehen. Sie können zu bevorzugten Bedingungen an den Veranstaltungen des Verbands teilnehmen. Sie nehmen jedoch nicht an Abstimmungen und Wahlen teil.
5. Beendigung der Partnerschaft:
    a. Durch Kündigung: Die Kündigung muss durch den Partner/Verband schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Ist sie rechtzeitig erfolgt, endet die Partnerschaft mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres
    b. Durch Ausschluss: Ein Ausschluss durch den Verband ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß des Partners gegen diese Statuten vor. Gleiches gilt bei belästigendem oder schädigendem Verhalten gegenüber dem Handelsverband, seinen Mitarbeitern, Funktionären, Mitgliedsunternehmen und Partnern oder wenn sich die Leistung des Partners soweit verschlechtert, dass der Teilnehmer den hohen Qualitätsanforderungen des Handelsverbands nicht mehr entspricht. Die Leistungsverschlechterung wird auf Antrag eines Mitgliedsunternehmens, nach einer Sachprüfung durch die Geschäftsführung durch das Präsidium festgestellt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Leistungsverschlechterung gilt als festgestellt, wenn ein Referenzmitglied seine Empfehlung zurückzieht.

Die Beendigung der Partnerschaft befreit einen Teilnehmer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrages für das laufende Kalenderjahr oder von anderen vor der Beendigung der Teilnahme fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Verbandes haben ein Recht auf:

1. Die Unterstützung des Verbandes zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen im Sinne des Verbandszweckes;
2. Nutzung der vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen, gemäß den für diese Einrichtungen geltenden Regeln und Beschlüssen;
3. Teilnahme an Generalversammlungen und an den Abstimmungen derselben nach Maßgabe dieser Statuten. Die ordentlichen Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder haben nur ein aktives Wahlrecht.

Die Rechte der Onlinemitglieder sind gesondert unter § 4 Abs D ausgewiesen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Verbandes haben die Pflicht zur:

1. Förderung der Interessen des Verbandes;
2. Beachtung der Satzungen des Verbandes, sowie der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
3. Vollständige Entrichtung der Verbandsbeiträge (Mitgliedsbeiträge) nach den Beschlüssen der Generalversammlung.

Die Pflichten der Onlinemitglieder sind gesondert unter § 4 Abs D ausgewiesen.

§ 6a Pflichten der Partner

1. Partner sind verpflichtet, deren spezifisches Knowhow im Verbandsaustausch anzubieten.
2. Partner sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Präsidialrat
3. Das Präsidium mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten
4. Der Kassier
5. Die Geschäftsführung

Zu den Organen gem. § 7 Z. 1. bis 4. sind alle Personen wählbar, deren Vertretungsbefugnis auf § 4 Abs A Z. 1 beruht, sofern diese Vertreter eines aktiven Unternehmens sind, welches Mitglied des Verbandes ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Generalversammlung von der Erfüllung der Funktionsausübungsvoraussetzung absehen.

§ 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1. Die Generalversammlung ist zuständig für:
   b) Die Wahl des Präsidialrates und die Enthebung von Präsidialratsmitgliedern von ihrem Amt;
   c) Die Wahl des Präsidenten;
   d) Die Wahl der Vizepräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten;
   e) Die Wahl des Kassiers auf Vorschlag des Präsidenten;

f) Die Bestellung der Rechnungsprüfer aus dem Mitgliederkreis bzw. des Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Präsidenten;
g) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes der Geschäftsführung;
h) Die Genehmigung des Voranschlages und der Verbandsrechnung;
i) Die Entlastung der Geschäftsführung;
j) Die Entlastung des Präsidialrates und des Präsidiums;
k) Die Entlastung des Kassiers, der Rechnungsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers;
l) Die Festsetzung einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
m) Die Beschlussfassung über etwaige Anträge des Präsidiums, der Mitglieder des Präsidialrates, des Kassiers oder der Mitglieder des Verbandes;
n) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
o) Die Auflösung des Verbandes.

2. Die ordentliche Generalversammlung des Verbandes findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Vom Präsidenten ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung immer dann einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Präsidialrates oder über schriftliches, der Geschäftsführung unter Angabe von Gründen, mitgeteiltes Ersuchen, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Verbandes, begehrt wird. Der Antrag oder die sonstigen Gründe, die für die Einberufung vorgebracht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Präsident zurücktritt oder seine Funktion nicht mehr ausüben kann.

§ 9 Stimmrecht in der Generalversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Davon ausgenommen sind Onlinemitglieder gem. § 4 Abs D.
2. Jedes Mitglied kann in der Generalversammlung sein Stimmrecht nur persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.
3. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.

§ 10 Geschäftsordnung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist - mit Ausnahme von Punkt 4. - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht 8 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung beim Präsidenten angemeldet wurden, können nur dann in der Generalversammlung berücksichtigt werden, wenn drei Viertel der vertretenen Stimmen mit der Behandlung und Beschlussfassung einverstanden sind.
3. Statutenänderungen können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn diese auf der Tagesordnung stehen.
4. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenanzahl der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es ist hierbei die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder notwendig. Für den Fall, dass die Versammlung von dieser Zahl nicht beschickt wird, tritt die Generalversammlung nach Ablauf einer halben Stunde nochmals zusammen und ist dann unter allen Umständen beschlussfähig.
5. In allen Fällen, in welchen in den Satzungen nicht anderes vorgesehen ist, genügt zur Beschlussfassung oder zur Gültigkeit einer Wahl die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.
6. Für alle Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen leitet. Wahlleiter kann auch die Geschäftsführung sein.
7. Wird bei einer Wahl diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
8. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, der eingangs der Generalversammlung vom Präsidenten zu bestellen ist, zu fertigen ist.

§ 11 Der Präsidialrat

Der Präsidialrat ist beratendes und kontrollierendes Organ des Präsidiums und des Präsidenten in wichtigen Fragen.

1. Der Präsidialrat besteht aus mindestens acht, höchstens aus 30 ordentlichen Mitgliedern.
   Nach Tunlichkeit soll jeder Geschäftszweig bzw. jede Branche im Verband mit zumindest einem Vertreter im Präsidialrat vertreten sein.
2. Die Präsidialratsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt, beginnend mit der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt und endend mit der dritten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Die Bestellung bleibt mindestens bis zur Bestellung eines neuen Präsidialrates aufrecht. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Präsidialratsmitglied aus oder wird dies aus anderen Gründen gewünscht, so kann der Präsidialrat mit einfacher Mehrheit ein (jedoch nicht mehr als fünf) andere(s) Mitglied(er), dessen(deren) Vertretungsbefugnis auf § 4 Abs A Z. 1 beruht, für die Restperiode in den Präsidialrat kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.
4. Die Funktion der Präsidialratsmitglieder ist eine persönliche. Bei Verhinderung kann allerdings ein Mitglied ein anderes Mitglied mit seiner Stellvertretung betrauen; es kann jedoch ein Mitglied nur ein anderes vertreten. Dem Präsidialrat nicht angehörige Personen können mit Zustimmung des Präsidenten als Experten ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidialrates teilnehmen. Die Funktion der Mitglieder ist ehrenamtlich. Im Interesse des Verbandes nachweislich aufgewendete notwendige Auslagen können vergütet werden.
5. Die Mitgliedschaft im Präsidialrat endet außer durch Zeitablauf durch:
   a) schriftliche Rücktrittserklärung des Präsidialrates;
   b) Abberufung durch die Generalversammlung;
   c) Vollendung des 65. Lebensjahres;
   d) Beendigung des Dienstverhältnisses und/oder der Funktion (Organfunktion) im entsendenden Unternehmen.
6. Auf Vorschlag der Präsidenten kann die Generalversammlung einen Vertreter eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs A Z. 1 dieser Satzung, die sich um die Interessen des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten bestellen. Der Ehrenpräsident erhält Sitz und Stimme im Präsidialrat auf Lebenszeit.
7. Solange Mitglieder des Präsidialrates dem Präsidium angehören, ruht deren Stimmrecht im Präsidialrat.

§ 12 Wirkungskreis des Präsidialrates

Der Präsidialrat hat den Präsidenten und das Präsidium bei der Führung der Verbandsangelegenheiten in wichtigen Fragen zu beraten und deren Tätigkeit zu kontrollieren.

Insbesondere obliegt dem Präsidialrat die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

a) die Beschlussfassung bzw. Genehmigung über alle den Verband betreffenden wichtigen Angelegenheiten, beispielsweise Gütezeichen und Verbandsmarken;
b) Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Handels durch Zuerkennung eines Geld- oder Sachpreises, Ausstellung einer entsprechenden Urkunde und öffentliche Würdigung. Der Präsidialrat beschließt die maßgebenden Richtlinien;
c) die Kenntnisnahme und Verabschiedung für die Genehmigung durch die Generalversammlung der von den Rechnungsprüfern für das abgelaufene Jahr überprüften Jahresrechnung und des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr;
d) die Bewilligung unvorhergesehener Auslagen gegen nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung;
e) Beaufsichtigung der Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
f) die Beschlussfassung hinsichtlich der Vorschläge in grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes mit langfristigen Auswirkungen (Verbandspolitik) als Empfehlung an die Generalversammlung;
g) die Erteilung der Zustimmung zur Bildung von Arbeitsgruppen („Plattform“, „Netzwerk“) innerhalb des Verbandes. Die Plattformen und Netzwerke verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Bedarf können sie sich innerhalb ihres eigenen Bereichs eine

Geschäftsordnung geben, die vom Präsidialrat zu bestätigen ist;
h) die Erörterung von Vorschlägen zu Statutenänderungen.

§ 13 Geschäftsordnung des Präsidialrates

1. Der Präsidialrat erledigt seine Aufgaben in Sitzungen, die nach Bedarf abzuhalten und bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig sind.
2. Für den Fall, dass die Versammlung von dieser Zahl nicht beschickt wird, tritt der Präsidialrat nach Ablauf einer halben Stunde nochmals zusammen und ist dann unter beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder des Präsidialrates (Mitglieder des Präsidiums sind zu diesem Zweck nicht zu zählen) anwesend sind.
3. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Präsident ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies drei der Mitglieder des Präsidialrates unter Anführung von Gründen verlangen.
5. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auch im schriftlichen Wege oder telefonisch, durch Rundfrage, eingeholt werden.

§ 14 Der Präsident

Die Generalversammlung bestellt einen Vertreter eines Mitgliedsunternehmens zum Präsidenten. Der Präsident darf kein Mitglied des Präsidialrats sein. Die Funktionsperiode des Präsidenten läuft parallel mit der des Präsidialrates, sofern die Generalversammlung nicht eine andere Dauer festlegt, die sechs Jahre nicht überschreiten darf, und ist ehrenamtlich.

Dem Präsidenten obliegt:
a) die Vertretung des Verbandes nach außen; eine Delegierung bzw. Bevollmächtigung anderer Organe, insbesondere des Vizepräsidenten und/oder der Geschäftsführung ist im Einzelfall möglich;
b) die Einberufung der Generalversammlung, der Sitzungen des Präsidialrates sowie die Einholung der Zustimmung des Präsidialrates zu den in § 12 angeführten Angelegenheiten;
c) der Vorsitz in den Sitzungen der Generalversammlung, des Präsidialrates und des Präsidiums;
d) Kontrolle der Durchführung der Geschäfte durch die Geschäftsführung;
e) nach Erteilung der Zustimmung durch den Präsidialrat die Einsetzung von Arbeitsgruppen für einzelne Angelegenheiten. Der Präsident ernennt einen Vorsitzenden und im Bedarfsfall zusätzlich einen stellvertretenden Vorsitzenden jeder Arbeitsgruppe, wobei er auf begründete Vorschläge der Ausschüsse nach Tunlichkeit Bedacht nehmen sollte; Die Funktionsperiode der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter erstreckt sich auf den gleichen Zeitraum wie die Funktionsperiode des Präsidialrates. Die Funktion bleibt mindestens bis zur Bestellung eines neuen Präsidialrates aufrecht. Die Arbeitsgruppen arbeiten nach einer vom Präsidialrat vorgegebenen und vom Präsidenten bestätigten Geschäftsordnung; Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann der Vorsitzende bzw. Stellvertreter, nach einer Beratung mit dem Präsidium, vom Präsidenten seiner Funktion enthoben werden.

§ 15 Die Vizepräsidenten

Die Generalversammlung bestellt auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten und des Geschäftsführers bis zu 5 Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist bei der Verhinderung des Präsidenten berechtigt, diesen in sämtlichen Funktionen zu vertreten. Der Präsident kann bei Verhinderung den zu seiner Vertretung berufenen Vizepräsidenten selbst bestimmen. Dauert die Verhinderung des Präsidenten voraussichtlich länger als 2 Monate, beschließt das Präsidium die Verteilung der Vertretungsbefugnisse zwischen den Vizepräsidenten, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

1. Die Vizepräsidenten werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, beginnend mit der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt und endend mit der fünften darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Die Bestellung bleibt mindestens bis zur Bestellung eines

neuen Vizepräsidenten aufrecht. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Funktion des Vizepräsidenten ist eine persönliche und soll durch Personen ausgeübt werden, die eine Leitungsfunktion in einem Unternehmen gemäß § 4 Abs A Z 1 innehaben.
3. Bei Verhinderung kann ein Vizepräsident ein anderes Mitglied des Präsidiums mit seiner Stellvertretung betrauen.
4. Die Funktion ist ehrenamtlich.
5. Die Funktion des Vizepräsidenten endet durch:
    a) schriftliche Rücktrittserklärung des Vizepräsidenten;
    b) Abberufung durch die Generalversammlung;
    c) Beendigung des Dienstverhältnisses und/oder der Funktion (Organfunktion) im Unternehmen gemäß § 4 Abs A Z 1.
6. Scheidet ein Vizepräsident aus, so kann der Präsident gemeinsam mit dem Geschäftsführer einen Nachfolger, dessen Vertretungsbefugnis auf § 4 Abs A Z. 1 beruht, für die Restperiode kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen."

§ 16 Das Präsidium

Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden zusammen das Präsidium.

Insbesondere obliegt dem Präsidium:
a) die Prüfung der Voraussetzungen für die Verbandsmitgliedschaft bei Neu-Mitgliedsanträgen;
b) die Bestimmung von Richtlinien für die Geschäftsführung;
c) die Verpflichtung zum Beschluss einer Geschäftsordnung;
d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; Die Geschäftsführung wird auf unbestimmte Zeit bestellt;
e) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 17 Der Kassier

Die Generalversammlung bestellt ein Mitglied des Präsidialrats zum Kassier.

Der Kassier berät das Präsidium und die Geschäftsführung über die Widmung und Verwendung des Vereinsvermögens und unterstützt bei der Festsetzung der Höhe, Struktur und Einbringung der Mitgliedsbeiträge. Dazu erstellt er jedes Jahr einen Bericht zur ordentlichen Generalversammlung. Der Kassier ist von den Rechnungsprüfern vor Abschluss ihres Berichts zu diesem zu hören. Er ist gegenüber dem Präsidialrat und der Generalversammlung antragsberechtigt. Die Geschäftsführung hat dem Kassier gegenüber in allen Angelegenheiten seines Wirkungskreises alle Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Die Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt:
a) die Vorbereitung strategischer Aktionslinien für das Präsidium;
b) die Vorbereitung und Durchführung der Verbandsarbeit im engen Zusammenwirken mit dem Präsidium;
c) die inhaltliche Koordination der Plattformen und Netzwerke;
d) die Fokussierung des Dialogs mit den Mitgliedern des Handelsverbands;
e) die Beobachtung der gesetzgeberischen und handelspolitischen Entwicklungen in Österreich und in der Europäischen Union;
f) die Einhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge;
g) die Abgabe von Stellungnahmen im Namen des Verbandes zu aktuellen Fragen, vor allem gegenüber der Öffentlichkeit. Die Geschäftsführung wird dabei – soweit es Zeit und Umstände erlauben – stets bemüht sein, in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums und dem Präsidialrat zu agieren. Die Geschäftsführung wird jedenfalls den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten ehestens von den in dieser Funktion abgegebenen Erklärungen informieren;
h) die laufende Information des Präsidiums über durchgeführte und geplante Aktivitäten;
i) die Teilnahme an sämtlichen Organsitzungen als Zuhörer.

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für das operative Geschäft, das Büro, führt den Verband gemäß der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung sowie trägt die Alleinverantwortung für die Einstellung von Personal im Rahmen des hierfür bewilligten Budgets. Die Basis für diese Arbeit ist das Budget. Kontrollaufgaben obliegen dem Präsidium. Die Geschäftsführung ist dem Präsidenten, im Verhinderungsfall (§ 14) den Vizepräsidenten, weisungsgebunden.

Zeichnungsberechtigung:

1. Zeichnungsberechtigt für den Verband sind der Präsident, die Vizepräsidenten, ein vom Präsidialrat nominiertes Präsidialratsmitglied sowie die Geschäftsführung kollektiv, jeweils zwei zusammen. Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass die Zeichnenden dem vorgeschriebenen oder vorgedruckten Namen des Verbandes ihre Unterschrift beifügen.
2. Schriftstücke des laufenden Verkehrs und gewöhnliche Geschäfte werden von der Geschäftsführung allein gezeichnet.

§ 19 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für das bei seiner Aufnahme laufende pro rata und jedes folgende Geschäftsjahr einen Betrag nach Grundsätzen zu entrichten, welche von der Generalversammlung beschlossen werden. Von der Generalversammlung beschlossene Neufestsetzungen der Beitragsvoraussetzungen und Beitragshöhe können erst jeweils mit Beginn des darauffolgenden Jahresquartals wirksam werden.

Wenn Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Ehrenmitglieder des Präsidialrates oder Beiräte keine Mitgliedsfirmen vertreten, sind sie von der Beitragsleistung entbunden.

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu leisten.

§ 20 Verwaltung des Verbandsvermögens

Über das gesamte Vermögen des Verbandes sind laufend ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Bei der Verwaltung des Vermögens und Einkommens des Verbandes hat sich der Präsident bzw. der Präsidialrat und in weiterer Folge die Geschäftsführung, an die von der Generalversammlung auf Antrag des Kassiers genehmigten Grundsätze zu halten.

Die Verbandsrechnung ist für jedes Geschäftsjahr abzuschließen, vom Präsidenten zu genehmigen, dem Präsidialrat zur Kenntnis zu bringen und der auf den Rechnungsabschluss folgenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die einschlägigen Vorgaben des Vereinsgesetzes idgF sind einzuhalten.

§ 21 Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF berufen. Dieses ist kein Schiedsgericht im Sinne von §§ 577 Zivilprozessordnung.

2. Alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch eine aus drei ordentlichen Mitgliedern des Verbands bestehende verbandsinterne Schlichtungseinrichtung entschieden. Sie besteht aus je einem von jeder Streitpartei nominierten Beisitzer und einem von diesem ernannten Obmann. Kommt über dessen Person keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die verbandsinterne Schlichtungseinrichtung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Sämtliche Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, die die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder betreffen, insbesondere über die Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen in der jeweils beschlossenen Höhe, unterliegen nicht der verbandsinternen Schlichtungseinrichtung, sondern bleiben unmittelbar dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten.

§ 22 Auflösung

1. Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Verbandes, so ist das Finanzvermögen des Verbandes - nach Befriedigung der Gläubiger des Verbandes und nach Erfüllung sonstiger den Verband treffenden privatrechtlichen und/oder öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten - im Verhältnis der von den Mitgliedern des Verbandes geleisteten Jahreseinlagen zu verteilen. Das Finanzvermögen darf nur insoweit an die Vereinsmitglieder verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern des Verbandes geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Danach verbleibendes Vermögen soll an die Caritas der Erzdiözese Wien, insbesondere für das Projekt Le+O verteilt werden.

2. Vor jeder Rechtsformänderung, ebenso vor der Verbindung des Verbandes mit anderen Vereinen haben die Mitglieder im Rahmen einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden. Sollten bei dieser Generalversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sein, ist zusätzlich zur Abstimmung in der Generalversammlung die Beschlussfassung im schriftlichen Weg einzuholen (gemischtes Verfahren). Die Formulierung des Beschlussantrages obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit Geschäftsführung und Präsidialrat. Dabei sind alternativ zwei Verwendungsvorschläge zu erarbeiten und den Mitgliedern vorzulegen. Kommt es bei einem ersten Wahlgang nicht zu der erforderlichen 2/3-Mehrheit für einen Vorschlag, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei ebenfalls – wenn erforderlich – von dem gemischten Verfahren Gebrauch zu machen ist. Bei der zweiten Abstimmung gilt, dass zum Beschlussinhalt diejenige Verwendungsvariante wird, auf die die meisten Stimmen entfallen.